

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1793**

22 (30.5.1793) Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt für sämtliche  
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines  
**I n t e l l i g e n z = o d e r W o c h e n b l a t t**  
 für sämmtlich = Hochfürstlich = Badische Lande.  
 Mit Hochfürstlich = Markgräflich = Badischem gnädigstem Privilegio.

*Citationes edictales.*

**Carlsruhe.** Da an dem, in der Schumacher Johann Georg Försterischen Santh Sache von hier anberaumt gewesenen Liquidations Termin sämmtliche Glaubiger nicht erschienen sind, so wird nunmehr anderweiter Termin auf den 17. Juni h. a. anberaumt und alle diejenige, welche an gedachten Schumacher Johann Georg Förster rechtmäßige Forderungen zu machen haben, wiederholt vorgeladen, an besagtem Termin, Morgens früh 10 Uhr auf dem dahiesigen Rathhaus in Person, oder durch gehörige Bevollmächtigte, unter Mitbringung ihrer Urkunden zu erscheinen, um ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls sie nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist nicht weiter werden gehört werden. Carlsruhe den 22. Mai 1793.

Oberamt allda.

**Carlsruhe.** Der schon 17 Jahr abwesende Jacob Schad aus Klein Carlsruhe, welcher seit dieser Zeit nichts mehr von sich hat hören lassen, oder seine allensällige rechtmäßige Leibes = Erben werden hierdurch Vergestalteter edictaliter citirt, daß wenn sie sich binnen 3 Monaten bei hiesig Fürstl. Oberamt nicht stellen und das sub curatela stehende Vermögen in Empfang nehmen, solches denen darum supplicirenden Anverwandten gegen Caution nutzlos werde ausgefolgt werden. Carlsruhe den 18. Mai 1793.

Oberamt allda.

**Carlsruhe.** Alle diejenige, welche an die Erb = Masse des verstorbenen Schumachermeisters Johann Georg Schäben dahier rechtmäßige Forderungen zu machen haben, sollen sich auf Dienstag den 4. Juny d. J. mit ihren Beweisurkunden in der Städtischen Behausung dem neuen Archiv gegen über um so gewisser vor der Theilungs = Commission einfinden, als man sie nach Ablauf dieses Termins mit ihren Forderungen nicht mehr hören, sondern geradezu abgewiesen wird. Carlsruhe den 22. May 1793.

Oberamt allda.

**Carlsruhe.** Zum Santhverfahren des gewesenen Hrn. Hofrath und Leibmedicus Dr. Leuchsenring und seiner Ehefrau, einer gebornen Sprengerinn, sollen sich alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld aus der Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweis = Urkunden auf Mittwoch den 17. July d. J. Vormittags um 9 Uhr bei Verluß

aller Ansprache an die Masse und die darinn befindliche Sachen dahier auf der Hofgerichts = Kanzley vor dem ernannten Commissario Hofgerichts = Assessor Krieg einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet Carlsruhe den 27. May 1793. Fürstl. Hofgericht allda.

**Lörrach.** Auf Freitag den 14ten Juny haben sich diejenige, welche eine Forderung an den verschwenderischen Johann Georg Pfunder in Auggen zu haben glauben, bei dortigem Commissarius, entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, auch die nöthige Beweise mitzubringen, widrigenfalls man sie nicht mehr darüber hören, sondern mit ihren Forderungen abweisen wird. Lörrach den 9ten Mai 1793.

Oberamt Rötteln.

**Birkenfeld.** Der seit mehreren Jahren abwesende Jakob Sezer von Hatstein, hat innerhalb 6 Monaten um so gewisser, entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten dahier bey Oberamt zu erscheinen, als widrigenfalls und nach Verluß obiger Frist, der ihm bey der Vermögens = Uebergabe seiner Eltern zufallende Antheil seinen Geschwistern erga cautionem ausgefolgt werden wird. Signatur Birkenfeld den 15ten May 1793.

Oberamt allda.

Sachen so zu verlehnen sind.

**Carlsruhe.** Bey Frau Geheimderath Rheinhardtin sind täglich 1000 fl. gegen gerichtliche Versicherung zum ausleihen parat.

**Carlsruhe.** Beym Rechnungs Rath Schenk in der Waldhorn gas sind 2 Logis im obern Stock nebst andern Bequemlichkeiten, sowohl für verheurathete, als ledige Herren zu verlehnen, eines davon kann täglich, oder beyde bis den 23. July bezogen werden.

**Carlsruhe.** Bey Frau Kammerath Kämerinn in der Wald gas ist der obere Stock, bestehend in 2 Stuben und 3 Kammern, ganz oder zur Hälfte, so wie auch Stallung für Pferde zu verlehnen und kann täglich bezogen werden.

**Carlsruhe.** Der obere Stock des Bürger und alt Schreinermeister Sträbers dahier, vom Römischen Kayser herüber, in 3 Zimmern bestehend, ist dermalen zu verlehnen und kann bis den 23ten October d. J. bezogen werden. Das Nähere in Ansehung der übrigen Bequemlichkeiten ist deßfalls beim Hauseigenthümer zu erfahren.

Carlsruhe. In des Kirschner Jennigs Behausung in der langen Straß, der Post quer gegen über ist hinten hinaus bis den 23ten July ein Logis zu verlehnen.

Carlsruhe. Beym Sattler Beck ist ein Logis zu verlehnen, besteht in Stub, Kammer, Küche, Speischer und kann auf den 23ten July bezogen werden.

Sachen so zu verkaufen sind.

Carlsruhe. Beym Schneider Kärlar, sind Artischocken • Seuling zu haben.

Speyer. Da des Herrn Dohm • Scholasters von Mirbach Hochwürden und Gnaden gesonnen sind, 30 Fuder Weine von denen Jahrgängen 75. 88. 90 und 91 Deidesheimer, Rupertsberger, Hambacher und Maitammerer Gewächs, Montags den roten Juny unter angenehmen Bedingungen zu verkaufen, so wird dieses sämtlichen Kaufustigen andurch bekannt gemacht. Speyer den 26ten Mai 1793.

Beiderlinden Hausmeister.

Zur Nachricht.

Carlsruhe. Hospital-Vorsteher für den Monat May ist Herr Handelsmann Linnser.

Carlsruhe. Da nach eingegangnen Nachrichten nachgemeldete falsche Münz-Sorten im Umlauf wahrgenommen worden, als: ein falscher Laubthaler mit dem Buchstaben M. und der Jahrzahl 1791. welcher aus rothem und überülbertem Kupfer geprägt und an dem schlechten Stempel und Handschrift zu erkennen ist, ein dergleichen von Zinn und Wismuth gegossen, unter dem Buchstaben A und des Jahr 1731 welcher an der verdächtigen Farbe und dem Gewichts Abgang erkannt werden kann; So wird das Publikum für deren Annahm hierdurch gewarnt. Carlsruhe den 15 Mai 1793.

Hochfürstl. Marggräflich Badische Kennt. Kammer.

Fortsetzung.

Ueber die nöthigen Verbesserungen der Vieh-

Affecuranz-Societäten,

Schon ist wurde doch der größere Theil solcher Fälle, ob gleich gegen den Buchstaben der Princi- pien aus Unkunde, oder gefälliger Nachsicht der Physiker vergütet, und mithin wird die Vermehrung der Beiträge nicht so groß durch die Hinweg- räumung unbilliger Einschränkungen werden, als man hie und da zu glauben scheint. Ueberdem ist es in die Augen fallend, daß diese Beiträge noch immer nicht so hoch steigen werden, als zur Zeit der herrschenden ächten Viehpest, wogegen doch eigentlich die Affecuranz errichtet worden. Siengen da- mahls nicht die Heerden ganzer Gegenden so drauf, daß auch kaum ein Stück übrig blieb! Hodie non sic! Ueberhaupt muß man gestehen, daß diejenigen, welche diesen Einwurf machen, eine auffallende Kurz- sichtigkeit blicken lassen. Gerade, je größer die Vieh- sterben sind, und je mehr sie den Landmann zu Grund

richten, desto notwendiger sind Affecuranz-Einrichtun- gen! Und jetzt will man die Vergütung darum ein- schränken, damit nicht so viel an Beiträgen geliefert werden darf, jetzt wo sie im Ganzen nirgends auch ohne Einschränkung jene Höhe erreichen, zu der sie in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts und im sie- benjährigen Krieg fast abenthalben, wo dergleichen Anstalten statt finden, zu steigen pflegten? Man will — und man will nicht, man widerspricht sich selbst und so verliert man den Zweck aus den Händen. Man sucht einen nähern Weg, unbesorgt ob er zum Ziele führt oder nicht. Eben so wenig taugt die Einschrän- kung etwas, daß nur dann Vergütung statt finde, wenn wirklich ein Drittheil des Viehs darauf gegang- en ist. Der nachlässige, schwachlichtige Wirth verliert beym Viehbrande sehr oft ein Drittheil seines Viehs. Er thut entweder alles untereinander, oder gar nichts, im Ganzen immer nicht das, was der Physikus ver- ordnet. So geht gar leicht ein Drittheil seiner Heer- de drauf, mithin erhält er Schadenshaltung. Sein klügerer besserer Nachbar thut alles, was Vorschrift- mäßig geschehen muß. Er erhält also vielmehr Vieh, als jener, und dieser sollte keine Entschädigung genießen? Einem andern fehlen ein oder zwey Stück unter den Krepirten, zum festgesetzten Drittel. Wird er nicht alles thun, damit jene Zahl voll werde? Wird man nicht hie und da den leztsehlenden Stücken den Hals zuschnüren!

Fast eben so verhält es sich mit der Einschränkung auf Hoffstätten. Man hat nämlich in manchen Pro- vingen festgesetzt, daß so lange in einem Dorf das Uebel zugleich nicht 3 Höfe angreife, auch keine Affe- curanz statt finde. Schon aus dem bisherigen leuchtet die Untauglichkeit dieser Bedingung ein. Allein hier riskiert man noch, daß der verunglückte Bauer mit Vorsatz den ansteckenden Zunder in die Ställe seines Nachbars bringe, damit die Zahl der angegriffenen Hoffstätten voll werde. Bey wirklich ansteckenden Epizoo- tien kann der Herrschaftshof sein ganzes Vieh verlieren, ohne daß auf den Fall einer sehr strengen Sperr, ein Stück im Dorf umfalle. Wie kommt der Herr- schaftshof dazu, daß er der Vergütung wegen seiner trefflichen Sperranstalten soll verlustig seyn.

Man mag daher diese Angelegenheit in Erwägung ziehen, wie man will, so muß man immer auf die einzige Bedingung der Nachlässigkeit des Verunglück- ten zurückkommen. Ueberdem muß man nicht verges- sen, daß eine solche uneingeschränkte Affecuranz den guten Folgen der Thierarzneikunde allein im Stande ist, aufzuhelfen. Sobald der Landmann weiß, daß ihm die Bonifikation nicht zu Theil wird, reichen kei- ne Verordnungen der Regierung und keine Bemühung der Thier-Ärzte zu, ihn zur Befolgung der verord- neten Heilmethode zu bringen. Allein der Umstand, daß der Physikus sagt, wenn nicht alles vorschristmäßig befolgt wird, könne man auf keine Entschädigung ver-

men— allein dieser Umstand gibt seinen Bemühungen  
so Vie und da so viel Nachdruck, Am zum Besten  
der Ganzen und des Einzelnen nach veterinariſchen  
Principien etwas gutes bewirken zu können. Wie  
werden ſelbſt in der Kenntniß der Schaafkrankheiten  
al weiter vorgerückt ſeyn, wenn hier Affekuranz  
allgemein, wie bey den Rindvieh-Geuchen ſtatt  
finden.

Wir ſind mit keiner Viehkrankheit ſo gut,  
als mit der ächten Viehpeſt bekannt, und daran hat  
die auf ſie nur allein eingekränkte Affekuranz nicht  
wenig Antheil. Allein die angeführten Gründe gegen  
die Einſchränkung der Affekuranz auf die Bedingung  
der Contagion paſſen nicht, wie man etwa ver-  
muthen könnte, auf die Unterſtützung, welche  
huc und da Landesherren ſo wie im Preußiſchen  
der Fall iſt, dem auf dieſe Art verunglückten Land-  
mann zukommen laſſen. Hier verhält ſich die Sache  
ganz anders, und man kann die Bedingung, daß  
dieſe Unterſtützung nur denen, die ein Drittheil ihres  
Viehbeſtands verloren haben, zukommt, in keiner Hin-  
ſicht mißbilligen: oder da Mißbilligung bey Gnadende-  
zeugungen wohl überhaupt nicht ſtatt finden kann; ſo  
ſage ich, man hat keine Gründe, den Regenten eine  
Abänderung dieſer Maxime anzurathen.

Ich ſchreite nun zu einigen andern Punkten, welche  
eine gute Einrichtung einer Affekuranzanſtalt betreffen.  
Es iſt fehlerhaft, wenn ein jeder Kreis in irgend ei-  
ner Provinz ſich ſelbſt affekurirt. Man muß vielmehr  
darauf bedacht ſeyn, daß die entferntesten Kreiſe, von  
welchen man am wenigſten vermuthen kann, daß ſie  
das Uebel zugleich treffen wird, einander übertragen.  
Noch beſſer aber iſt es, wenn einige Kreiſe in dieſer  
Beziehung zu Systemen mit einander verbunden werden.

Auch kann derjenige, der beim eintretenden Vieh-  
umfall mehr oder weniger Vieh hat, als ſein affeku-  
rirtes Etat beſagt, nicht gerade die Principienmäßige  
Summe erhalten, welche die Zahl der freybirten Stücke  
multiplicirt, mit dem ausgeſetzten Affekuranz-Quantum  
für ein jedes hergiebt, ſondern man muß annehmen,  
daß weil er mehr Vieh hat als der eiferne Etat beſagt,  
auch von dieſem Plus verhältnißmäßig ein Theil dar-  
auf gegangen ſey und dieſer Theil kann nicht auf Ver-  
gütung Anspruch machen. Hat der Verunglückte  
weniger Vieh als der eiferne Etat beſagt: ſo ſoll er  
von Rechts wegen auch für den gefallenen Theil verhält-  
nißmäßig höher entſchädigt werden. Man muß an-  
nehmen, hätte er ſeine volle Zahl gehabt, wovon er  
der Societät Beiträge liefert, ſo würde auch ein Theil  
davon darauf gegangen ſeyn. Iſt dort der Abzug  
billig, ſo muß auch hier der Zuſatz ſtatt finden. Und  
dieſer Abzug iſt bereits in beſteingerrichteten Societäten  
eingeführt. Hier muß alſo nach der Regel de Tri  
die Bonificationsſumme ausgemittelt werden.

Wenn nicht beſtändiges Mißtrauen gegen ſolche  
Anſtalten ſtatt finden ſoll, müſſen ſolche Inſtitute  
ſchlechterdings unter der Aufſicht eines Ausſchuffes der

Interessenten ſtehen und dem Publikum muß läßlich  
in den Zeitungen die Bilanz über Ausgabe und Ein-  
nahme vorgelegt werden. Geſchieht dieſes nicht, ſo  
wird man außer dem Mißtrauen, wovon ich ſprach,  
auch noch allenthalben Schwierigkeiten antreffen, die ſich der  
Vollkommnung einer ſolchen Anſtalt entgegenſtellen.

Demohngeachtet kann aber eine ſolche Anſtalt zur  
Erſparung der Koſten von dem Landesherriſchen Be-  
amten gehandhabt werden. Es iſt genug, daß ein  
Ausſchuß der Theilnehmer um alles wiſſen muß, was  
in dieſer Angelegenheit vorgenommen wird.

Wird dieſes unterlaſſen, und entzieht man dieſe Sa-  
che dem Auge der Theilnehmer, ſo werden ſie auf jede  
Einſchränkung, die nur gedentbar iſt, antragen, ſie  
werden ſich gegen jede heilsame Erweiterung weigern  
und — man wird nie das Ziel erreichen. Im  
Gegentheil wird man ſich zu allem entſchließen, ſo  
wird man das Gute nirgends verkennen, wenn man  
zu keinem Mißtrauen Veranlaſſung hat. Eine ſolche  
Anſtalt muß bei dem beſtändig ſteigenden Viehpreiſe  
zum wenigſten alle halbe Säcula oder Vierteljahrhun-  
derte den Affekuranzfuß ſteigern. Sonſt kann dem  
Verunglückten nicht damit geholfen werden. Vor 50  
Jahren war 16 Rthlr. der Preis eines Ochſen; 10  
Rthlr. der Preis einer Kuh Wenn der Verunglückte  
damals 8 Rthlr. für einen Ochſen, und 5 Rthlr. für  
eine Kuh Indemnification erhielt: ſo war dieſe eine ſehr  
bedeutende Hilfe.

Aber in unſern Tagen, wo der Ochſe 24 bis 30  
Rthlr. die Kuh 16 bis 20 Rthlr. gilt, iſt eine Unter-  
ſtützung von 8 und 5 Rthlr. viel zu geringe, um ſich  
von derſelben etwas Gutes verſprechen zu können.

Nicht alles was ich hier geſagt habe iſt neu. Das  
meiſte findet vielmehr bey gut eingerichteten Affekuranz-  
anſtalten ſchon ſtatt. Allein ich kenne kein ſolches In-  
ſtitut, wo dieſe Grundſätze, welche mir eine vieljährige  
Erfahrung und mein Nachdenken an die Hand gegeben,  
durchaus zum Grunde gelegt wären.

#### Sortſetzung

##### Ueber die ächte Bürgertreue.

Es erfordert kein tiefes Nachdenken, um einzuse-  
hen, daß Bürgertreue die vornehmſte und feſteſte Stütze  
der allgemeinen und beſondern Wohlfahrt ſey. Die  
Ueberzeugung, daß ein ſicherer froher Lebensgenuß nur  
unter einer wohlgegerichteten Regierung \*) zu ſtellen  
ſey, hat Staaten und bürgerlichen Geſellſchaften schon

\*) Diejenige Regierung oder Staatsverfaſſung iſt  
die beſte, bei der ein jeder, welcher unter ihrem  
Schutz ſteht, ſein Leben, ſein Eigenthum, ſeinen  
Erwerb, ſeine geſammten Rechte und Güter am  
meiſten gegen die Gewalt des Stärkern und gegen  
die Ränke der Argliſt geſichert ſteht; wo von Zeit  
zu Zeit die etwa wahrzunehmenden Fehler und  
Mängel, unvermerkt im Stillen verbeſſert werden,  
ohne Aufſehen, Unruhen, Verwirrungen, oder

